
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 24.09.2021

Seite 951

Nr. 138

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen vom 21. September 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen vom 22. Februar 2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 77 / Nr. 24), zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 22. Dezember 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 29 / Nr. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen und das Studium nicht bis zum 30.09.2020 beendet haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Prüfung „Geotechnik2“ und im Fall einer bestandenen Prüfung im Modul "Städtebau1" die Prüfung "Bauinformatik" nicht abgelegt werden müssen; Städtebau 1 bleibt dann Pflichtmodul.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. In der Anlage 2.1 Studienplan Pflichtmodule im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird die Modulbezeichnung „Betonbau 1/2“ durch die Bezeichnung „Betonbau 1/2“ ersetzt.
3. In der Anlage 2.1 Studienplan Pflichtmodule im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen werden bei den Modulen Betonbau 1, Betonbau 2, Betonbau 1/2, Geotechnik 1, Geotechnik 2, Stahlbau 1/Holzbau 1, Stahlbau 2 und Stahlbau 1/2 in der Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung die Bezeichnung „Technische Mechanik 1/2“ durch „Technische Mechanik 1 und 2“ ersetzt.

4. In der Anlage 2.2 Studienplan Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird bei den Modulen Lineare FEM und Stahlbau 3 in der Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung die Bezeichnung „Technische Mechanik 1/2“ durch „Technische Mechanik 1 und 2“ ersetzt.

5. In der Anlage 2.2 Studienplan Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird das Modul „E2 Wissenschaftliches Arbeiten (Kybernetik)“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 02.06.2021 und des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 13.07.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 21. September 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen